



Satzung des SKI-CLUB „STABIL“ 1989 Weingarten/Baden

§1

Name

Der Verein führt den Namen „Ski-Club Stabil“ 1989 und hat seinen Sitz in Weingarten/Baden. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“ versehen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§2

Zweck

Der Club bezweckt die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck soll durch gemeinsame Veranstaltungen und gegenseitiger Hilfe im sportlichen Bereich erreicht werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Tätigkeiten im Dienst des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses in maximaler Höhe der Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26A EstG vergütet werden.

§3

Mitgliedschaft

Jede Person, welche Interesse am Sport, insbesondere an Ski-Sport hat, kann im allgemeinen Mitglied werden. Die Clubmitglieder verpflichten sich zur pünktlichen Zahlung des festgesetzten Betrages.

Die Aufnahme erfolgt auf Antrag und mit Zustimmung der gewählten Vorstandschaft.

Wir unterscheiden in:

AKTIVMITGLIEDER: Dieses muss dem Ski-Sport so verbunden sein, dass man gemeinsame Ski-Fahrten, Ski-Service, Ski-Basar usw. durchführen kann. Des weiteren soll durch gemeinsame und gegenseitige Hilfe gegenüber anderen Mitgliedern der Kameradschaft gedient werden, Ausnahmen kann die Clubversammlung beschließen.

PASSIVMITGLIEDER: Jede Person, welche sich dem Club verbunden fühlt, jedoch nicht aktiv teilnehmen möchte.

Mitglieder welche in grober Weise gegen die Satzung des Clubs verstoßen, oder das Ansehen des Clubs schädigen, können durch die Clubversammlung ausgeschlossen werden.

Der Austritt kann jederzeit dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Der Monatsbeitrag für den Monat, in dem der Austritt erfolgt, ist voll zu entrichten.

§4

Organe des Vereins sind

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung
3. Jugendwart
4. Organisationskomitee

§5

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. 1. Vorsitzender
2. 2. Vorsitzender
3. Schriftführer
4. 1. Kassier
5. 2. Kassier
6. 4 Beisitzer (incl. Jugendwart und Organisationswart)

Er wird für die Dauer von 2 Jahren in einer Clubversammlung gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

Der Vorstand vertritt den Club nach außen und bestimmt die Zeichnungsberechtigung. Er besorgt alle laufenden Geschäfte und lässt über seine Beschlüsse Protokoll führen.

Der 1. Vorsitzende erledigt mit dem Schriftführer zusammen die laufenden Korrespondenzen.

Der 2. Vorsitzende übernimmt bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung dessen Funktion.

Die Kassierer besorgen das Rechnungswesen. Sie sind für die Rechnungsbelegung und den Rechnungsbericht verantwortlich.

Der Schriftführer ist für die ordentliche Protokollführung an allen Clubversammlungen und Vorstandssitzungen verantwortlich, sowie für den laufenden Schriftverkehr.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vertreten durch den 1. und 2. Vorsitzenden. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

§6

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Clubs. Sie wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Weingarten einberufen. Es steht dem Vorstand jederzeit frei, weitere Versammlungen einzuberufen. Die Einladung hat mindestens 8 Tage vor dem Termin zu erfolgen.

Anträge zur Versammlung sind mindestens zwei Tage vorher dem Vorstand des Clubs einzureichen.

Die Clubversammlung hat folgende Befugnisse:

- a.) Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und die Tätigkeitsberichte bei der Generalversammlung.
- b.) Wahl der Mitglieder des Vorstandes.
- c.) Wahl der Rechnungsrevisoren und der Ersatzleute.
- d.) Festsetzung der Beiträge
- e.) Beschlüsse über Satzungsänderungen: Diese können jedoch nur in einer Versammlung beschlossen werden, in der mindestens 2/3 aller anwesenden Mitglieder für die Satzungsänderung stimmen.
- f.) Beschluss über die Auflösung des Clubs. Für diesen Beschluss muss jedoch die Zweidrittelmehrheit in einer Versammlung in der mindesten 2/3 aller Mitglieder anwesend sind erreicht werden. Ist diese Zahl der Mitglieder nicht anwesend, so ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen eine neue Clubversammlung einzuberufen. In

Ihr kann dann die Auflösung des Vereins beschlossen werden, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.

Bei Abstimmungen und Wahlen gilt die absolute Mehrheit der angegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt.

Bei dreimaliger Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorstandes den Stichentscheid. In der Regel wird offen abgestimmt. Auf Antrag eines Mitgliedes kann eine geheime Abstimmung erfolgen.

§7

Kassenprüfer

Die Clubversammlung wählt in einer ordentlichen Versammlung zwei Kassenprüfer. Die Amtszeit beträgt ebenfalls 2 Jahre.

§8

Jugendwart

Der Jugendwart kümmert sich um die Aktivitäten der Jugendlichen unter 18 Jahren. Bei bestimmten Angelegenheiten vertritt er die Jugendlichen bei der Vorstandschaft.

§9

Das Komitee (Organisation)

Es besteht aus dem 1. und 2. Vorstand sowie dem Organisationswart und in Clubversammlungen ernannten Mitgliedern.

Das Komitee arbeitet Veranstaltungen aus und organisiert sie auf Geheiß der Clubversammlung. Veranstaltungen können sein: Vereinsausflüge, Skiausflüge, Feiern usw.

§10

Finanzen

Die Einnahmen des Clubs bestehen aus:

- a.) Den Mitgliedsbeiträgen, dabei ist zu verstehen, dass die Höhe des Beitrages so lange gilt, bis die Versammlung einen anderen Beschluss fasst.

b.) Aus freiwilligen Spenden und Beiträgen.

Für das Clubvermögen ist der 1. Vorsitzende und der Kassier zeichnungsberechtigt und verantwortlich.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§11

Beurkundungen von Beschlüssen; Niederschriften

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§12

Allgemeines

Das Kalenderjahr gilt als Verwaltungsjahr des Vereins. Alljährlich auf Jahresende ist die Jahresrechnung fällig.

In der ersten Sitzung des neuen Jahres ist die Jahresrechnung des Kassierers, der Jahresbericht des Vorsitzenden und der Bericht der Kassenprüfer der Clubversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Von jeder Versammlung ist ein vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer ein unterzeichnetes Protokoll zu hinterlegen.

Für die Verbindlichkeit haftet nur das Clubvermögen. Jede persönliche Haftung der Clubmitglieder und Vorstandsmitglieder ist ausgeschlossen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Weingarten, die es ausschliesslich und unmittelbar zur Förderung der Jugendarbeit gemeinnütziger Vereine zu verwenden hat.

§13

Gültigkeit

Diese Satzung ist durch die Clubversammlung am 19. Januar 1990 angenommen worden.

Weingarten, den 19. Januar 1990

Satzung geändert durch Mitgliederversammlung vom 24.04.2009